

BESCHLUSSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Graben-Neudorf am Montag, 08.02.2021

TOP 1 Fragestunde

- ohne Beschluss -

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 01.02.2021

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 3 Änderung der Hauptsatzung - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum 17/2021

Mit der Änderung der Gemeindeordnung wurde § 37 a Gemeindeordnung (GemO) eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Um bei Bedarf die Möglichkeit zu haben, auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse im Sitzungssaal durchzuführen, bedarf es einer Regelung in der Hauptsatzung. § 37 a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen.

- Bei Gegenständen einfacher Art: Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände, über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung, des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens beschlossen werden kann. Mit der Regelung in § 37 a GemO und der Änderung der Hauptsatzung ist mit der Videositzung eine zusätzliche gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. In diesem Fall gilt jedoch nicht die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO, wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht. Bei Videositzungen gilt vielmehr die einfache Abstimmungsmehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.
- Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die Präsenzsitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

In einer solchen Sitzung dürfen keine Wahlen durchgeführt werden. Bei öffentlichen Sitzungen muss zudem eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen (Öffentlichkeitsgrundsatz § 35 GemO).

Um auch in außergewöhnlichen Notsituationen wie einem steigendem Pandemiegeschehen handlungsfähig zu bleiben, sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, Gemeinderatssitzungen auch per Videokonferenz durchzuführen. Deshalb ist die Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

§ 2 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können bei Gegenständen einfacher Art ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Bei anderen Gegenständen darf dieses Verfahren nur dann gewählt werden, wenn die Sitzung anderenfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit ist sicherzustellen, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen muss zudem eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO dürfen in einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum nicht durchgeführt werden.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 3 Enthaltung(en), 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

TOP 4 Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes für die kommunalen 5/2021 Einrichtungen (ohne Eigenbetriebe)

Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt in der Sitzung des Gemeinderats am 15.11.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015 an die aktuelle Zinslage angepasst. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt seitdem 4,0%. Von 2001 bis 2014 betrug der Zinssatz 5,0%. Grundsätzlich soll der kalkulatorische Zinssatz regelmäßig auf seine Angemessenheit überprüft werden.

1. Gesetzliche Grundlagen der kalkulatorischen Verzinsung

Die haushaltsrechtliche Rechtsgrundlage der kalkulatorischen Verzinsung ist in § 4 Abs.3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Danach sind bei Einrichtungen die ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden, neben den Abschreibungen auch kalkulatorische Zinsen zu veranschlagen. Im Gemeindehaushalt sind daneben auch bei den anderen Bereichen kalkulatorische Zinsen veranschlagt.

2. Allgemeines

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Kapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Zinsertrag aus einer alternativen Anlagemöglichkeit sollen durch die kalkulatorische Verzinsung berücksichtigt werden.

Der Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung (wie der Ansatz der AfA) ist bei der Bemessung der Gebührenobergrenze kostenrechnender Einrichtungen maßgeblich. Nach § 14 Abs.3 Nr.1

Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) dürfen die Benutzungsgebühren höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten gehört auch eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals. Abhängig vom Zinssatz verändert sich die Gebühreobergrenze und der kostendeckende Gebührensatz sowie bei nicht kostendeckenden Gebühren (z.B. Friedhof, Freibad) die Kostendeckungsquote.

3. Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes gem. § 14 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 KAG liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Kommune. Die Festlegung obliegt allein dem Gemeinderat als dem zuständigen Rechtssetzungsorgan (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 03.11.1987- 2 S 887/86).

Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.10.1983 – 2 S 199/80).

Eine Verletzung des Ermessensspielraums liegt erst vor, wenn bei der Bemessung des Zinssatzes eine erhebliche Abweichung des mehrjährigen Durchschnitts der Sollzinsen vorliegt. (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.09.1996, Az. 2 S 3310/94) Als Obergrenze wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz nicht mehr als 0,5 Prozentpunkte von dem in der Kommune vorliegenden durchschnittlichen Fremdzinssatzes abweicht. (Vgl. GPA, Kommunalfinanzbericht 2014, Seite 42)

Nach der Lehrmeinung und der Rechtsprechung soll bei der Festlegung des Zinssatzes ein langjähriger Zinsbetrachtungszeitraum berücksichtigt werden, damit sich darin die Zinsentwicklung mehrerer Jahre widerspiegelt und gleichzeitig eine dauernde Anpassung entbehrlich macht. Ein Zinsbetrachtungszeitraum von 15 Jahren soll dabei nicht überschritten werden.

Grundsätzlich soll ein Mischzinssatz zwischen Fremdkapitalverzinsung und Eigenkapitalverzinsung ermittelt werden.

Nach dem Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht der GPA 2012 können bei schuldenfreien Kommunen die langfristigen Kommunalkreditkonditionen angesetzt werden. Sofern der unter dieser Prämisse festgelegte Zinssatz 0,5%-Punkte nicht überschreitet, wird er noch als angemessen betrachtet.

4. Konkrete Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Zur Ermittlung eines durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatzes können die Zinskonditionen der seit 2005 beim Eigenbetrieb aufgenommenen Darlehen herangezogen werden, da diese Kommunalkonditionen darstellen. Der durchschnittliche Zinssatz betrug bei diesen 2,75%.

Für die durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel kann der durchschnittliche Zinssatz inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen der öffentlichen Hand nach den Finanzstatistiken der Deutschen Bundesbank herangezogen. Der Zinssatz beläuft sich danach im selben Zeitraum auf 1,84%.

Im Falle teilweiser Fremd- und Eigenfinanzierung wäre daraus ein entsprechender Mischzinssatz zu ermitteln.

Da die Gemeinde seit 2014 schuldenfrei ist, kann der Zinssatz für die o.g. Kapitalanlagen gewählt werden, der nach Rechtsprechung und GPA-Bericht bei max. 0,5% über diesem Zinssatz, also 2,34% als noch angemessen gelten würde.

Andererseits lässt die GPA auch zu, dass ein um max. 0,5% über den Konditionen für Kommunalkredite liegender Zinssatz gewählt wird. Somit wären 3,25% noch angemessen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Zinssatz mit 3,0% festzusetzen.

Als Berechnungsmethode der kalkulatorischen Verzinsung wird weiterhin die Restwertmethode angewandt. Diese hat zwar gegenüber der Durchschnittswertmethode den Nachteil einer während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage nicht gleichbleibenden Zinsbelastung, dafür wird aber die tatsächliche aktuelle Kapitalbindung berücksichtigt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Senkung des Zinssatzes entstehen im jeweiligen Teilhaushalt geringere kalkulatorische Kosten und damit ein geringerer Zuschussbedarf bzw. bei den kostenrechnenden Einrichtungen eine geringfügig steigende Kostendeckungsquote.

Beschluss:

1. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den kommunalen Einrichtungen (ohne Eigenbetriebe) wird ab dem Haushaltsjahr 2019 von seither 4,0 % auf neu 3,0 % gesenkt und festgesetzt.
2. Als Berechnungsmethode wird die Restwertmethode festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

TOP 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 Beschlussfassung

11/2021

Nach der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs durch den Bürgermeister am 02.11.2020, wurden durch die Fraktionen bis zum 02.12.2020 Haushaltsanträge eingereicht. Die Verwaltung hat die Haushaltsanträge am 21.12.2020 incl. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen allen Fraktionen zur Verfügung gestellt. Ebenfalls zur Verfügung gestellt wurde eine Änderungsliste aller Anträge und deren Auswirkung auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

In der Änderungsliste wurden auch seit der Einbringung eingetretene Änderungen (insbesondere durch den Haushaltserlass des Landes) sowie eigene Anträge der Verwaltung berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.01.2021 wurden diese Anträge beraten und über deren die Aufnahme in den Haushaltsplan beschlossen.

Über die nun vorliegende Haushaltssatzung 2021 und die Mittelfristige Finanzplanung 2022-2024 ist heute zu beschließen.

Alle bei der Sitzung am 15.01.2021 beschlossenen Änderungen wurden im endgültigen zu beschließenden Haushaltsplan berücksichtigt. Aufgrund dieser Änderungen muss nunmehr bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums keine Darlehensaufnahme erfolgen. Die daraus resultierende Wegfall der Darlehenszinsbelastung wurde im Ergebnishaushalt selbstverständlich ebenfalls berücksichtigt.

Erwähnt werden müssen noch folgende bei der Haushaltsberatung am 15.01.2021 nicht beratene Sachverhalte:

1. Die Pfinzbrücke war bei der erstmaligen Antragstellung im LSP Graben 3 Moltkestraße (heute WEP) enthalten. Aufgrund eines danach bereitgestellten Fachförderprogramms war die Pfinzbrücke im LSP nicht mehr zuschussfähig.

Der daraufhin im Fachförderprogramm eingereichte Förderantrag wurde durch das Regierungspräsidium negativ beschieden weil die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren.

Mit dieser Ablehnung wurde Anfang Dezember 2020 die Förderung im WEP erneut beantragt. Aufgrund der Nichtförderfähigkeit im Fachförderprogramm wird die Pfinzbrücke nun nach Mitteilung des RP vom 21.01.2021 im WEP gefördert.

Im zum Beschluss vorliegenden Haushaltsplan wurden deshalb die Fördermittel aufgenommen.

2. Für den Kindergarten Albert-Schweitzer wurden verschiedene Haushaltsanträge eingereicht denen in den Vorberatungen zugestimmt wurde. Darin enthalten war auch ein Antrag für die Ersatzbeschaffung einer Sandspielanlage, jedoch ohne Angabe der Investitionskosten.

Die vorhandene Spielanlage ist lt. Prüfbericht der dem Haushaltsplanentwurf beigelegt war, nicht mehr bespielbar, sodass eine Ersatzbeschaffung erforderlich wird.

Im Planentwurf wurde durch die Verwaltung Investitionskosten von 10.000 € angenommen und damit nach dem Betriebsträgervertrag ein Investitionszuschuss von 9.000 € eingeplant.

Durch die Verwaltung wurde um die Vorlage eines Angebots gebeten. Dieses Angebot (18.300 €) wurde erst am 21.01.2021, also nach den Haushaltsberatungen eingereicht.

Im zum Beschluss vorliegenden Haushaltsplan wurde der Planansatz für diese Investitionsfördermaßnahme nachträglich von 9.000 € auf 16.500 € erhöht. Da hierüber nicht beraten wurde, hat die Verwaltung diesen Planansatz mit Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung des Sperrvermerks kann dann in einer späteren Sitzung entschieden werden.

Der Ergebnishaushalt enthält Erträge von 26.873.820 € und Aufwendungen von 33.285.672 € und erwirtschaftet damit einen Fehlbetrag (negatives ordentliches Ergebnis) von 6.411.852 €. Damit sind die Nettoabschreibungen nicht erwirtschaftet. Das veranschlagte Ergebnis muss durch Entnahme aus der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist teilweise möglich da nach dem noch zu beschließenden Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 ein Betrag von 3.648.500 € der ordentlichen Ergebnisrücklage zugeführt werden kann. Der restliche Fehlbetrag muss auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Finanzhaushalt enthält einen Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von 4.677.852 € sowie einen Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 3.790.200 €. Somit besteht ein Gesamtfinanzierungsmittelbedarf von 8.468.052 €. Zuzüglich Tilgungsleistungen von 25.800 € vermindert sich der Finanzierungsmittelbestand um 8.493.852 €. Ausgehend vom Bestand liquider Eigenmittel zum 01.01.2021 sinken die liquiden Eigenmittel zum 31.12.2021 auf ca. 7,5 Mio. €.

Verpflichtungsermächtigungen die folgende Haushaltsjahre belasten wurden mit 1.370.000 € veranschlagt.

Nach ordentlicher Tilgung von 25.800 € bestehen im Kernhaushalt zum 31.12.2021 noch Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 361.600 €.

Nach der Mittelfristigen Finanzplanung wird auch 2022 ein deutlicher Fehlbetrag des Ergebnishaushalts (negatives ordentliches Ergebnis) erwartet der auf neue Rechnung vorgetragen werden muss. In 2023 und 2024 wird insbesondere wieder mit steigenden Gewerbesteuererträgen gerechnet, sodass in diesen Haushaltsjahren wieder mit einem positiven ordentlichen Ergebnis gerechnet mit denen die Fehlbeträge 2021 und 2022 ausgeglichen werden können.

Die liquiden Eigenmittel sinken danach zum 31.12.2024 auf +/- 2.500.000 € bei einer gesetzlichen Mindestliquidität von +/- 600.000 €.

Darlehensaufnahmen sind demnach bis 31.12.2024 nicht erforderlich.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2021 wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Siehe Tagesordnungspunkt 5.1.

Beschluss:

2. Der Gemeinderat beschließt die mittelfristige Finanzplanung wie im Haushaltsplan enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Siehe Tagesordnungspunkt 5.1.

**TOP 5.1 Haushaltsreden der Fraktionen
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
Beschlussfassung**

**11/2021
1. Ergänzung**

Nach der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs durch den Bürgermeister am 02.11.2020, wurden durch die Fraktionen bis zum 02.12.2020 Haushaltsanträge eingereicht. Die Verwaltung hat die Haushaltsanträge am 21.12.2020 incl. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen allen Fraktionen zur Verfügung gestellt. Ebenfalls zur Verfügung gestellt wurde eine Änderungsliste aller Anträge und deren Auswirkung auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

In der Änderungsliste wurden auch seit der Einbringung eingetretene Änderungen (insbesondere durch den Haushaltserlass des Landes) sowie eigene Anträge der Verwaltung berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.01.2021 wurden diese Anträge beraten und über deren die Aufnahme in den Haushaltsplan beschlossen.

Über die nun vorliegende Haushaltssatzung 2021 und die Mittelfristige Finanzplanung 2022-2024 ist heute zu beschließen.

Alle bei der Sitzung am 15.01.2021 beschlossenen Änderungen wurden im endgültigen zu beschließenden Haushaltsplan berücksichtigt. Aufgrund dieser Änderungen muss nunmehr bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums keine Darlehensaufnahme erfolgen. Die daraus resultierende Wegfall der Darlehenszinsbelastung wurde im Ergebnishaushalt selbstverständlich ebenfalls berücksichtigt.

Erwähnt werden müssen noch folgende bei der Haushaltsberatung am 15.01.2021 nicht beratene Sachverhalte:

1. Die Pfinzbrücke war bei der erstmaligen Antragstellung im LSP Graben 3 Moltkestraße (heute WEP) enthalten. Aufgrund eines danach bereitgestellten Fachförderprogramms war die Pfinzbrücke im LSP nicht mehr zuschussfähig.

Der daraufhin im Fachförderprogramm eingereichte Förderantrag wurde durch das Regierungspräsidium negativ beschieden weil die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren.

Mit dieser Ablehnung wurde Anfang Dezember 2020 die Förderung im WEP erneut beantragt. Aufgrund der Nichtförderfähigkeit im Fachförderprogramm wird die Pfinzbrücke nun nach Mitteilung des RP vom 21.01.2021 im WEP gefördert.

Im zum Beschluss vorliegenden Haushaltsplan wurden deshalb die Fördermittel aufgenommen.

2. Für den Kindergarten Albert-Schweitzer wurden verschiedene Haushaltsanträge eingereicht denen in den Vorberatungen zugestimmt wurde. Darin enthalten war auch ein Antrag für die Ersatzbeschaffung einer Sandspielanlage, jedoch ohne Angabe der Investitionskosten.

Die vorhandene Spielanlage ist lt. Prüfbericht der dem Haushaltsplanentwurf beigefügt war, nicht mehr bespielbar, sodass eine Ersatzbeschaffung erforderlich wird.

Im Planentwurf wurde durch die Verwaltung Investitionskosten von 10.000 € angenommen und damit nach dem Betriebsträgervertrag ein Investitionszuschuss von 9.000 € eingeplant.

Durch die Verwaltung wurde um die Vorlage eines Angebots gebeten. Dieses Angebot (18.300 €) wurde erst am 21.01.2021, also nach den Haushaltsberatungen eingereicht.

Im zum Beschluss vorliegenden Haushaltsplan wurde der Planansatz für diese Investitionsfördermaßnahme nachträglich von 9.000 € auf 16.500 € erhöht. Da hierüber nicht beraten wurde, hat die Verwaltung diesen Planansatz mit Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung des Sperrvermerks kann dann in einer späteren Sitzung entschieden werden.

Der Ergebnishaushalt enthält Erträge von 26.873.820 € und Aufwendungen von 33.285.672 € und erwirtschaftet damit einen Fehlbetrag (negatives ordentliches Ergebnis) von 6.411.852 €. Damit sind die Nettoabschreibungen nicht erwirtschaftet. Das veranschlagte Ergebnis muss durch Entnahme aus der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist teilweise möglich da nach dem noch zu beschließenden Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 ein Betrag von 3.648.500 € der ordentlichen Ergebnisrücklage zugeführt werden kann. Der restliche Fehlbetrag muss auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Finanzhaushalt enthält einen Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von 4.677.852 € sowie einen Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 3.790.200 €. Somit besteht ein Gesamtfinanzierungsmittelbedarf von 8.468.052 €. Zuzüglich Tilgungsleistungen von 25.800 € vermindert sich der Finanzierungsmittelbestand um 8.493.852 €. Ausgehend vom Bestand liquider Eigenmittel zum 01.01.2021 sinken die liquiden Eigenmittel zum 31.12.2021 auf ca. 7,5 Mio. €.

Verpflichtungsermächtigungen die folgende Haushaltsjahre belasten wurden mit 1.370.000 € veranschlagt.

Nach ordentlicher Tilgung von 25.800 € bestehen im Kernhaushalt zum 31.12.2021 noch Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 361.600 €.

Nach der Mittelfristigen Finanzplanung wird auch 2022 ein deutlicher Fehlbetrag des Ergebnishaushalts (negatives ordentliches Ergebnis) erwartet der auf neue Rechnung vorgetragen werden muss. In 2023 und 2024 wird insbesondere wieder mit steigenden Gewerbesteuererträgen gerechnet, sodass in diesen Haushaltsjahren wieder mit einem positiven ordentlichen Ergebnis gerechnet mit denen die Fehlbeträge 2021 und 2022 ausgeglichen werden können.

Die liquiden Eigenmittel sinken danach zum 31.12.2024 auf +/- 2.500.000 € bei einer gesetzlichen Mindestliquidität von +/- 600.000 €.

Darlehensaufnahmen sind demnach bis 31.12.2024 nicht erforderlich.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2021 wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan 2021 des Ver- und Entsorgungsbetriebs Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

TOP 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Bürgermeister stellte fest, dass keine bekanntzugebenden Beschlüsse gefasst wurden.

TOP 9 Verschiedenes

- ohne Beschluss -

TOP 10 Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderates

- ohne Beschluss -